

An die Anbieter von überbetrieblichen Kursen  
Kopie : An die Berufsbildungsämter der Kantone  
Zur Information: SQUF

## **SUBVENTIONIERUNG VON ÜBERBETRIEBLICHEN KURSEN (ÜK) VOLLZUGSPAPIER FÜR ANBIETER UND ODA'S**

### **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

#### **a) EINFÜHRUNG**

#### **b) BUND**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Bundesbeteiligung
3. Bundesbeiträge an Bauten und Mieten

#### **c) KANTONE**

4. EDK-Grundsätze
5. Interkantonale Vereinbarung
6. Kantonale gesetzliche Grundlagen
7. ÜK-Pauschale
8. Häufigkeit der Abrechnung zwischen Kanton und Anbieter
9. Zusätzliche Kantonsbeiträge
10. Teilnehmer/innen aus dem Fürstentum Liechtenstein

#### **d) VERFAHREN BEI INTERKANTONALER ZUSAMMENARBEIT**

11. Übersicht
12. Aufgaben der Standortkantone
13. Informationspflicht
14. Einreichung des Voranschlages
15. Kursabrechnung, Subventionszahlungen
16. Kurskommissionen
17. Besondere Fälle
18. Schlussbemerkungen

#### **Beilagen :**

1. *Vollkostenerhebungsformular*
2. *SBBK-Formular "Voranschlag"*
3. *SBBK-Formular „Verteilung der Kantonsbeiträge“*
4. *Tabelle der Pauschalen für 2008*

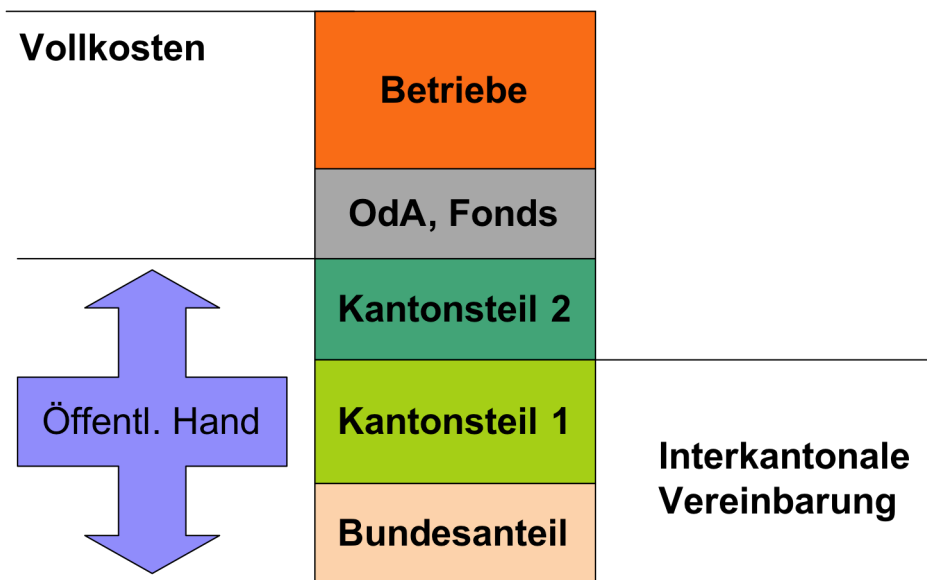
SBBK  
Bern, August 2007

## a) EINFÜHRUNG

Das auf dem Berufsbildungsgesetz des Jahres 2002 beruhende neue Finanzierungssystem wird 2008 in Kraft treten. Die derzeitige aufwandorientierte Subvention des Bundes an die Kantone und Organisationen der Arbeitswelt wird durch eine Pauschalfinanzierung ersetzt. Diese Änderung wirkt sich auf die Subventionen für die Organisation der üK aus. Nunmehr ist in dem Betrag, der von den Kantonen an die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse überwiesen wird, auch die Bundessubvention enthalten.

Damit die von den Kantonen an die Organisationen der Arbeitswelt bezahlte Entschädigung in Zukunft auf einer soliden Grundlage beruht, haben die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und die Organisationen der Arbeitswelt, vertreten durch das Netzwerk der Wirtschaft für Berufsbildungsfragen (SQUF – Netzwerk der Wirtschaft für Berufsbildungsfragen), gemeinsam ein neues Konzept für die Finanzierung der üK ausgearbeitet. Dieses stützt sich auf die Zahl der sich in Ausbildung befindenden Personen und eine Pauschale (berechnet nach den vom SQUF erfassten Vollkosten) pro lernende Person und pro üK-Tag.

Zu beachten ist, dass dieses System eingeführt wurde, um die Finanzierung, d.h. die Geldflüsse zwischen den Kantonen im Rahmen von interkantonalen Abkommen, zu regeln (Kantonsteil 1). Jeder Kanton hat die Möglichkeit, in seiner Gesetzgebung zusätzliche Beiträge vorzusehen (Kantonsteil 2) oder das Finanzierungssystem für die sich unter seiner Zuständigkeit befindenden Berufsbildungszentren und Lernenden zu modifizieren.



Gemäss Art. 6 der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) ist die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich Leistungen für überbetriebliche Kurse. Das vorliegende Dokument dient als Vollzugspapier für Anbieter und Organisationen der Arbeitswelt.

**b) B U N D****1. Gesetzliche Grundlagen**

*Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG)  
in Kraft seit 1.1.2004*

Artikel 16, 23, 52 und 53

*Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (BBV)  
in Kraft seit 1.1.2004*

Artikel 21, 59 und 62

**2. Bundesbeteiligung**

Art. 59 Abs. 2 BBG legt für den Bund eine Richtgrösse von einem Viertel für die Kostenbeteiligung an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach dem Bundesgesetz fest. In welchem Ausmass die Gesamtbeteiligung des Bundes auf die einzelnen kantonalen Subventionen aufgeteilt wird, ist durch das BBG nicht festgelegt. Aus der Sicht Dritter geht es einzig um das Recht auf einen Beitrag der öffentlichen Hand.

**3. Bundesbeiträge an Bauten und Mieten**

Die Bundesbeiträge an Bauten und Mieten sind in den Pauschalbeiträgen an die Kantone mitberücksichtigt. Die Übergangsbestimmungen für Bauvorhaben und Mieten sind in Art. 78 BBV geregelt.

**c) KANTONE****4. EDK-Grundsätze**

*Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz: Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung vom 17. Juni 2004*

Die Weiterleitung der Bundesbeiträge an Dritte erfolgt im interkantonalen Verkehr grundsätzlich nach einem einheitlichen Satz (Pauschale). Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an überregionale Institutionen ist die Anwendung von gemeinsamen Standortkostensätzen, allenfalls differenziert nach Berufen, zu prüfen. Die Zuständigkeit für solche Verfahren sowie allfällige Rahmenbedingungen werden in den interkantonalen Vereinbarungen festgelegt.

Der Kanton kann für die Abgeltung von Ausbildungsleistungen, die von ausserkantonalen Anbietern erbracht werden, Abkommen schliessen

**5. Interkantonale Vereinbarung**

*Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006  
in Kraft seit 10. August 2007*

Artikel 1, 2 und 6

## 6. Kantonale gesetzliche Grundlagen

Kantone, die der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, in ihrer kantonalen Gesetzgebung die überbetrieblichen Kurse mit mindestens der in der interkantonalen Vereinbarung vorgesehenen Kantonspauschale zu finanzieren.

## 7. ÜK-Pauschale

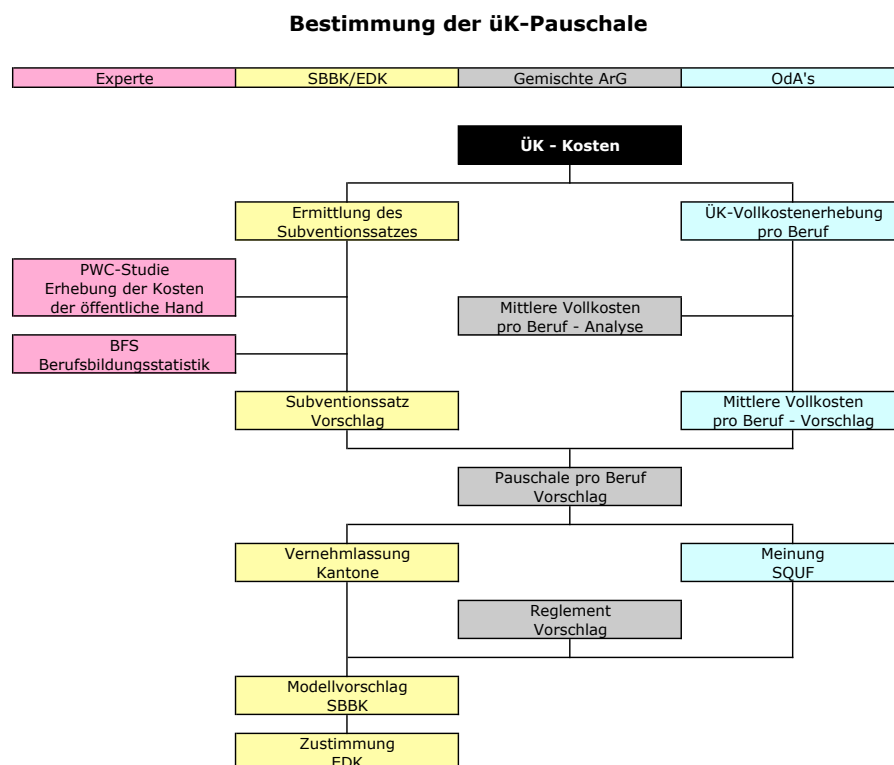
Der Pauschalbeitrag pro Lehrverhältnis und üK-Tag basiert auf der Vollkostenrechnung der ÜK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Der pro Beruf massgebende ÜK-Pauschalbeitrag setzt sich zusammen aus einem Subventionsanteil des Bundes und einem Subventionsanteil des Kantons (Kantonsteil 1).

Der Verrechnungssatz enthält sämtliche Abgeltungen von Bund und Kantonen der bisherigen Abrechnungssysteme und beinhaltet die Subventionen für die jährlichen Betriebsmittelgesprächen und die unregelmässig gesprochenen Subventionsbeiträge für Investitionen.

Es wurde auf Grund der Vollkostenrechnung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt eine Pauschale pro Beruf berechnet.

### 7.1 Verfahren zur Bestimmung der Pauschalen

Das Verfahren zur Bestimmung der üK-Pauschalen erfolgte nach dem folgenden Schema:



Die Pauschalen werden nach Massgabe des durchschnittlichen Beitrags der öffentlichen Hand zur Finanzierung der überbetrieblichen Kurse festgesetzt. Dieser betrug in 2005 ca. 20% der tatsächlichen Kosten.

## 7.2 Erläuterungen zur Vollkostenerhebung

Zur Erfassung der bisherigen Vollkosten der üK wurde ein Erhebungsformular (siehe Beilage 1) an die Verantwortlichen der OdA geschickt. Wenn pro Beruf mehrere üK-Zentren bestehen, wurden die Vollkosten jedes Zentrums einzeln erfasst und als Durchschnittswert aller Kurszentren in das einzureichende Formular eingetragen. Bei Berufen ohne Rückmeldung von den zuständigen OdA wurden die Kosten aufgrund von Vergleichsberufen festgelegt.

Die Vollkosten der üK-Kurse werden in den vier folgenden Kategorien erfasst:

- Personalaufwand
- Lehrmittel/Material
- Investitionskostenanteil Maschinen
- Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete

### *Personalaufwand*

Die Anzahl der üK-Tage wird auf die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegten Ausbildungstage bzw. auf die im Bildungsplan festgelegte Anzahl Tage beschränkt sein.

Personalkosten für Ausbilder und Administrativpersonal werden bei permanenter Auslastung der üK-Zentren oder gleichwertiger Lernorte jährlich erfasst. Bei kleineren Kursen oder bei Kursen, die unregelmässig durchgeführt werden, werden sämtliche Personalkosten während der Lehrzeit addiert und anschliessend durch die Anzahl der Lehrjahre dividiert.

### Administration und Verwaltung

Werden vom jeweiligen Berufsverband oder Anbieter administrative Aufwendungen geltend gemacht, sind diese in die Vollkostenrechnung miteinbezogen.

- Kursadministration inkl. Erstellen der Kursaufgebote
- Anlaufstelle/Sekretariat für Auszubildende/Lehrmeister, kantonale Instanzen etc.
- Reporting und Controlling

### *Lehrmittel / Material*

Unter Lehrmittel und Material werden diejenigen Güter und Leistungen verstanden (Betriebsmittel), die zur operativen Leistungserbringung der einzelnen Kurse notwendig sind.

Die Kosten sämtlicher Lehrmittel und Betriebsmittel, die während den üK-Tagen im Verlaufe der Lehrzeit benutzt werden, werden addiert und anschliessend durch die Anzahl der Lehrjahre dividiert. Diese Systematik macht Sinn, da in vielen Lehrverhältnissen die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsmaterial im 1. Ausbildungsjahr anfallen.

Anrechenbare Betriebsmittel:

- Sämtliche Lehrmittel wie Bildungspläne, Modell-Lehrgänge, Übungsmodelle, Trainingsgeräte, Lernsoftware etc.
- Verbrauchsmaterialien zu Übungs- und Lernzwecken
- Allfällige Entsorgungskosten
- Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe
- Reparatur- und Unterhaltskosten

- Betriebsnebenkosten: Wasser, Strom, Reinigung...

Nicht in die Leistung der Betriebsmittel gehören:

- Langfristige Betriebsmittel (Erstausrüstung von mehrfach nutzbaren Gebrauchsmaterialien)
- Mobilien (Maschinenpark, Mobiliar, EDV-Anlagen...)
- Immobilien/Miete

#### *Investitionskostenanteil Maschinen*

In der Position «Investitionskostenanteil Maschinen» dürfen Kleingeräte, welche in den anrechenbaren Betriebsmitteln bereits geltend gemacht worden sind, in der Investitionskostenrechnung nicht ein weiteres Mal einbezogen werden.

#### Maschineninvestitionen

Einzutragen sind die jährlich möglichen Höchstabschreibungssätze gemäss folgenden Vorgaben:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| - EDV-Anlagen                        | Abschreibung innert 4 Jahren               |
| - Schulungsgeräte/Beamer             | Abschreibung innert 5 Jahren               |
| - Pneumatik/Hydraulik/Messgeräte     | Abschreibung innert 5 Jahren               |
| - Küchengeräte                       | Abschreibung innert 5 Jahren bis 8 Jahren  |
| - NC-gesteuerte Fertigungsmaschinen  | Abschreibung innert 6 Jahren               |
| - Konventionelle Fertigungsmaschinen | Abschreibung innert 6 Jahren bis 10 Jahren |

#### *Investitionskostenanteil Gebäude oder Mieten*

Das neue System sieht in der Regel keine zusätzlichen Investitionskostenbeiträge des Bundes und der Kantone vor. In der jährlich bezahlten Pauschalentschädigung sind die Investitionskostenanteile enthalten und es liegt in der Verantwortung des üK-Anbieters, diese entsprechend zu verbuchen.

Dieses System vereinfacht für die Kantone die Budgetierungen und entlastet diese sowie die übergeordneten Organe von zusätzlichem Abklärungsaufwand.

Die Kantone sind angehalten, mit dem Einsatz eines entsprechenden Controllings die korrekte Buchführung (mit entsprechenden Rückstellungen der jeweiligen üK-Anbieter) auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Einzutragen werden die jährlich möglichen Abschreibungs- und Reinvestitionssätze und Unterhaltskostenanteile für Gebäude. Bei gemieteten Räumlichkeiten wird der tatsächliche Mietaufwand aufgeführt, der für die tatsächliche Verwendung für üK-Kurse aufgewendet werden muss.

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| - Investitionen für Gebäudeteile       | Abschreibung innert 25 Jahren     |
| - Investitionen gesamte Liegenschaften | Abschreibung innert max. 50 Jahre |

Werden Immobilien oder Mieten von den Kantonen nach bisheriger Praxis kostenlos oder zu einem reduzierten Ansatz in Rechnung gestellt, sind sie künftig mit diesem System im Sinne der Kostenwahrheit als Vollkosten zu den marktüblichen Ansätzen in Rechnung zu stellen

### **7.3. Anpassung der Pauschalbeiträge**

Die Pauschalbeträge pro Beruf können jedes Jahr angepasst werden (Antrag durch OdA an die SBBK vor Juni des betreffenden Jahres vor der Aktualisierung). Eine vollständige Analyse der Pauschalbeiträge gemäss 8.1 erfolgt alle 5 Jahre.

**8. Einreichen von Voranschlägen und Abrechnungen**

Die Kantone setzen die Fristen und Eingabetermine für Voranschläge und Kursabrechnungen fest.

**9. Zusätzliche Kantonsbeiträge**

Wenn ein Kanton die überbetrieblichen Kurse höher finanzieren möchte, als es in der interkantonalen Vereinbarung verankert ist (Kantonsteil 2), sieht er dies in seiner eigenen Gesetzgebung vor.

Das Verfahren für die Bezahlung des Kantonsteils 2 kann von demjenigen des interkantonalen Abkommens abweichen.

**10. Teilnehmer/innen aus dem Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein hat auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung dieselben Rechte und Pflichten wie die Vereinbarungskantone.

## d) VERFAHREN BEI INTERKANTONALER ZUSAMMENARBEIT

### 11. Übersicht

Die Beitragsleistung an die überbetrieblichen Kursen für Lernende aus verschiedenen Kantonen erfolgt aufgrund des hier dargestellten Verfahrens.

Grundsätzlich sind die Voranschläge und Abrechnungen samt Unterlagen immer an denjenigen Kanton einzureichen, in dem die Kurse stattfinden. Der Standortkanton prüft die Rechnung und die Berechnung der **anteilmässigen Beiträge im Verhältnis der Teilnehmer und üK-Tage** für die beteiligten Kantone.

Zur Vermeidung von Zahlungsausgleichen bei Vertragsauflösungen wird ein Stichdatum nach Ablauf der Probezeit festgelegt. Massgebendes Stichdatum ist der 15. November.

Massgebend für den Kantonsbeitrag ist die Gesetzgebung des Standortkantons. Nach der Festsetzung der Beiträge durch den Standortkanton hat die Kurskommission den weiteren beteiligten Kantonen eine Rechnung mit folgenden Beilagen zuzustellen:

- Kopie der Verteilung der Kantonsbeiträge
- Kopie der Auszahlungsverfügung des Standortkantons
- Kopie der Teilnehmerliste geordnet nach Kantonen

Das Formular "Verteilung der Kantonsbeiträge" dient zur Ermittlung der Beiträge der beteiligten Kantone (siehe Beilage 3).

Der Kurskommission wird das vollständig ausgefüllte und visierte Formular von der zuständigen kantonalen Behörde wieder zugestellt zur Geltendmachung der Beiträge bei den übrigen Kantonen.

#### *Absolventen interkantonaler Fachkurse*

Werden die überbetrieblichen Kurse im Rahmen interkantonaler Fachkurse gemäss Art. 22, Abs. 5 BBG durchgeführt, so sind die Pauschalentschädigungen ganz oder proportional an die Schulorganisation zu leiten. Die Buchhaltungen der überbetrieblichen Kurse und der anderen Kurse müssen separat geführt werden.

### 12. Aufgaben der Standortkanton

Der Standortkanton ist der Kanton, in dem die Kurse stattfinden. Bei überregional organisierten Kursen bestimmt die SBBK unter Anhörung der beteiligten Partner den Standortkanton.

#### 12.1 Geltungsbereich

Die Empfehlung erstreckt sich auf die Aufgaben der kantonalen Behörde bei der Durchführung von überbetrieblichen Kursen für Lernende aus mehreren Kantonen.

## 12.2 Grundsätze

### *Administration, Aufsicht*

Der Standortkanton von überregionalen überbetrieblichen Kursen behandelt diese wie innerkantonale Kurse:

- Prüfung von Voranschlag und Rechnung
- Aufsicht

Diese umfasst insbesondere:

Mithilfe bei Beschaffung der Unterlagen für die Kursaufgebote (Adressunterlagen, Weiterleitung von Dispensationen), Durchführung der direkten Kursaufsicht (Inspektionen), Bestellung der Kantons- und Schulvertretung in der Kurskommission, Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Qualitätssicherung.

### *Kantonsbeiträge*

Der Standortkanton ist Abrechnungsstelle der öffentlichen Hand gegenüber der Kurskommission:

- Entgegennahmen und Prüfung des Voranschlags
- Prüfung der Kursabrechnung
- Festsetzen der Beiträge des Standortkantons, Aufschlüsselung nach Teilnehmerkantonen

Verfahren:

Abwicklung der Budget- und Rechnungsprüfung sowie der Beitragszahlungen gemäss Punkten 14 und 15.

### *Bauten*

Baubeträge sind in den Pauschalen inbegriffen. Da die Kurskommissionen bis jetzt keine Rückstellungen für Investitionen vorgesehen haben, sollte der Standortkanton Gesuche um allfällige Baubeiträge oder Bürgschaften bis 2013 nach eigenem Recht behandeln. Die andern Kantone leisten in der Regel keine Baubeiträge.

### *Koordination üK-Kurse - beruflicher Unterricht*

Der Standortkanton verlangt von der Kurskommission die Absprache über die Koordination mit dem beruflichen Unterricht der betroffenen Schulen und die entsprechende Vollzugsmeldung. Sind mehrseitige Gespräche notwendig, ist der Standortkanton federführend für diese Verhandlungen.

## 13. Informationspflicht

Der Standortkanton sorgt für eine ausreichende Orientierung der beteiligten Kantone und Schulen durch direkte Weiterleitung von Informationen oder Weisungserteilung an die Kurskommission.

Die Kurskommissionen müssen insbesondere folgende Unterlagen erhalten:

- Protokolle der Kurskommissionssitzungen (falls verlangt)
- Kopien der Subventionsgesuche → nur bei erstmaliger Kursdurchführung
- Kopien der Voranschläge → nur bei erstmaliger Kursdurchführung
- Kopien der Verteilung der Kantonsbeiträge
- Kopien der definitiven Teilnehmerlisten

## 14. Einreichung des Voranschlages

Der Voranschlag wird in der Regel nur bei erstmaliger Kursdurchführung eingereicht. Die zuständige Behörde des Standortkantons prüft die Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt beim Durchführen der Kurse, prüft den eingereichten Voranschlag sachlich und rechnerisch und sichert die Beiträge zu.

### 14.1 Grundsatz

Die Kurskommission reicht den sich über ein Kalenderjahr erstreckenden Voranschlag mit sämtlichen verlangten Unterlagen termingerecht der zuständigen Behörde des Standortkantons ein. Diese Behörde prüft die Voranschlagsunterlagen.

### 14.2 Einzureichende Unterlagen an den Standortkanton

Ein *SBBK-Formular "Voranschlag"* (siehe Beilage 2) pro Beruf vollständig ausgefüllt.

Bei erstmaligem Voranschlag sind insbesondere anzugeben:

- Aufstellung der ungefähren üK-Teilnehmertage
  - Anzahl Lehrverhältnisse pro Kanton in Prozent
  - Personalaufwand, Budget
  - Lehrmittel/Material, Budget
  - Investitionskostenanteil Maschinen, Budget
  - Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete, Budget
- } Siehe Beilage 1

Beilage

- Kursprogramm mit folgenden Angaben: Kursdaten, Kursort, Kursleiter/in, Kursinhalt (Themen), Verweis auf Verordnung über die berufliche Grundbildung, zuständige Kurskommission und OdA

## 15. Kursabrechnungen, Subventionszahlungen

### 15.1 Grundsatz

Die Kurskommission reicht einmal pro Kalenderjahr der zuständigen Behörde des Standortkantons die verlangten Abrechnungsunterlagen ein. Diese Behörde prüft die Rechnung.

Nach Erhalt der Beitragszusicherung des Standortkantons stellt die Kurskommission den beteiligten Kantonen Kopien eines Kostenverteilens zu. Diese entrichten ihren Beitrag anteilmässig aufgrund der Zahl der üK-Teilnehmertage aus ihrem Kanton und **nach Massgabe der interkantonal festgelegten Pauschalen** (Kantonsteil 1 - siehe Beilage 3).

### 15.2 Einzureichende Unterlagen an den Standortkanton

Ein *SBBK-Formular "Verteilung der Kantonsbeiträge"* (siehe Beilage 3) pro Beruf und allfällige Fachrichtungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung vollständig ausgefüllt.

Beilage

- Teilnehmerliste mit Angabe der Lehrvertragsnummer sortiert nach Kantonen

Für die Bezahlung des Kantonsteils 2 können weitere Beilagen nötig sein.

### 15.3 Prüfung der Rechnung

Die zuständige Behörde des Standortkantons prüft die Rechnung für sich und treuhänderisch sachlich und rechnerisch und bringt auf dem SBBK-Rechnungsformular den Richtigkeits- und Prüfungsvermerk an. Damit ist die Rechnung auch für die übrigen beteiligten Kantone rechtsgültig geprüft.

#### *ÜK-Tagen*

Die Subvention wird pro Lernenden und üK-Tag entrichtet.

#### *Anrechenbare Anzahl der üK-Tage*

Anrechenbar ist die maximale Anzahl der üK-Tage gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung. Ist in der Verordnung eine Bandbreite festgelegt oder wird die festgelegte Anzahl üK-Tage gemäss Verordnung nicht erreicht, werden die Pauschalen gemäss effektiv durchgeführten üK-Tagen entrichtet.

#### *Anzahl der Teilnehmenden*

Die Anzahl der Teilnehmenden am überbetrieblichen Kurs entspricht der Anzahl der Personen mit Lehrvertrag, für welche die üK-Kurse gemäss BBG Art. 23 Abs. 3 obligatorisch sind.

### 15.4 Beitragszahlungen durch den Standortkanton

Die Bekanntgabe des bewilligten Beitrages und dessen Auszahlung erfolgen an die von der Kurskommission deklarierten Rechnungsstelle.

Gleichzeitig prüft der Standortkanton die anteilmässigen Beiträge nach Massgabe der Anzahl Lernenden und üK-Tage aus den beteiligten Kantonen. Massgebend für die kantonalen Beiträge sind die interkantonal festgelegten Pauschalen. Es folgt die schriftliche Eröffnung und Auszahlung des Beitrages vom Standortkanton an die Kurskommission.

Auf Gesuch hin kann der Standortkanton die Zahlung einer Vorschussleistung vorsehen. Dabei übersteigt der Vorschuss keinesfalls die Gesamtleistung des Standortkantons.

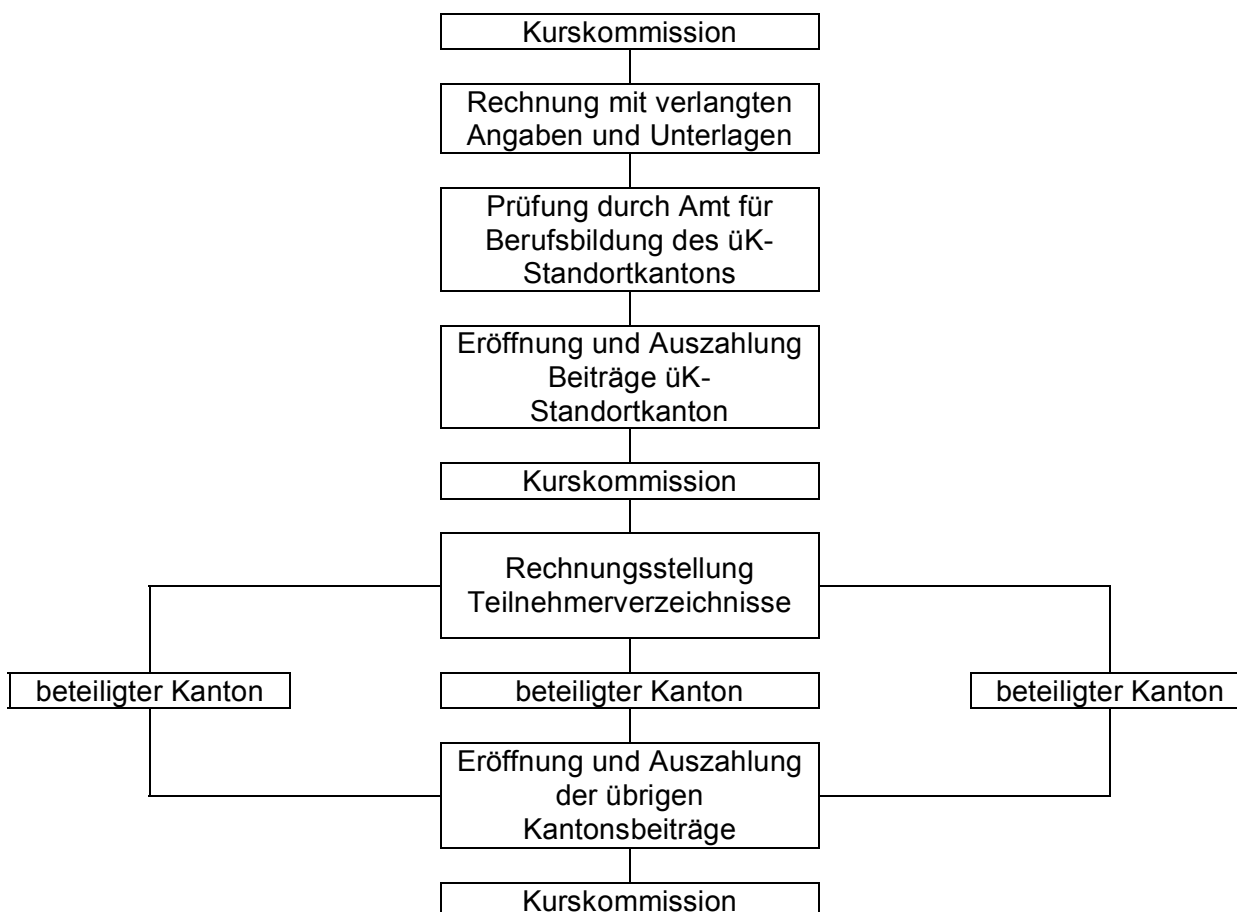
### 15.5 Beitragszahlungen der übrigen beteiligten Kantone

Die Kurskommission stellt den beteiligten Kantonen eine Zahlungseinladung zu mit folgenden Beilagen:

- Kopie des SBBK-Formulars "Verteilung der Kantonsbeiträge" (Beitragsaufschlüsselung unter den Kantonen, vollständig ausgefüllt)
- Kopie der Beitragseröffnung durch den Standortkanton
- Kopie der Teilnehmerliste geordnet nach Kantonen

Aufgrund dieser Unterlagen gewähren die beteiligten Kantone anteilmässige Beiträge nach Massgabe der Zahl der Lernenden und der üK-Tage aus ihrem Kanton.

## 15.6 Grafische Darstellung des Ablaufs



## 16. Kurskommission

Die Organisation der Kurskommission oder Kurskommissionen ist im Lehrplan der Verordnung über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs verankert. Sie kann national, regional oder kantonal organisiert werden.

Ist in der Verordnung keine Kurskommission vorgesehen, bestimmt der Standortkanton unter Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt die Instanz, die sie ersetzen soll.

## 17. Besondere Fälle

### 17.1 Befreite Betriebe

Auf Gesuch hin können die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis ihre Lernenden vom Besuch der Kurse befreien lassen, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden. Die Anbieter müssen die

gesetzlichen Voraussetzungen der üK-Organisationen erfüllen (Ausbildung der Berufsbildner, Qualität usw.)

Die Anbieter beruflicher Praxis, die diese Bildung selbst gewährleisten, haben Anspruch auf die gleichen Subventionen wie andere Anbieter.

### **17.2 Ausserordentliche kantonale Leistungen**

Die an üK-Anbieter zu zahlenden Pauschalbeiträge können reduziert werden, wenn diese ausserordentliche kantonale Leistungen wie z.B. kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten, Investitionsbeiträge usw. erhalten.

### **17.3 Mehrfache Leistungen**

Die Pauschalbeiträge, die in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für Voll- und Teilzeit-Berufsfachschulen vorgesehen sind, enthalten die Subventionen für die überbetrieblichen Kurse nicht. Diese müssen demzufolge zusätzlich bezahlt werden.

### **17.4 Zusätzliche üK-Tage**

Wenn ein Kanton einem Anbieter mehr üK-Tage bewilligt als die Verordnung über die berufliche Grundbildung vorsieht, so muss er die Subventionen selbst tragen.

### **17.5 Interkantonale Fachkurse**

Die Leistungsvereinbarung für interkantonale Fachkurse regelt die Organisation der üK-Kurse. Ist das nicht der Fall, bestimmt der Ort des Lehrvertrags den Standort der überbetrieblichen Kurse.

## **18. Schlussbemerkungen**

Es ist zu beachten, dass die eingereichten Gesuche eine gewisse Bearbeitungszeit benötigen. Eine frühzeitige Information der zuständigen kantonalen Stellen hilft mit, ein Geschäft speditiv und reibungslos abzuwickeln.

Für weitere Fragen über die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und das Verfahren bei Subventionsgesuchen steht die zuständige Behörde des Standortkantons zur Verfügung.

\* \* \* \* \*